



Petitionsausschuss

2017/2024(INL)

13.9.2017

STELLUNGNAHME

des Petitionsausschusses

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu der Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die
Bürgerinitiative
(2017/2024(INL))

Verfasser der Stellungnahme: Jarosław Wałęsa

(Initiative gemäß Artikel 46 der Geschäftsordnung)

PA_INL

VORSCHLÄGE

Der Petitionsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen,

- folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:
- 1. hält die europäische Bürgerinitiative für ein wichtiges Instrument der direkten und partizipativen Demokratie, das es den Bürgern ermöglicht, sich aktiv in die Gestaltung der politischen Maßnahmen auf Unionsebene und der EU-Rechtsvorschriften einzubringen; ist der Ansicht, dass dafür gesorgt werden sollte, dass die Bürgerinitiative sowohl transparent als auch wirkungsvoll wird; weist erneut auf den Stellenwert des bürgerschaftlichen Engagements und der aktiven Beteiligung hin, da sie Indikatoren für eine funktionierende Demokratie und eine von stärkerer Inklusion geprägte politische Debatte in der Union sind, und zwar insbesondere angesichts der Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrisen der vergangenen Jahre und ihrer Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Union in der Öffentlichkeit;
- 2. vertritt die Auffassung, dass die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative¹ rasch überarbeitet werden muss, damit alle bestehenden Mängel beseitigt werden, indem wirksame Lösungen vorgeschlagen werden, mit denen dafür gesorgt wird, dass die Verfahren und Bedingungen für die Bürgerinitiative wirklich eindeutig, einfach, leicht anzuwenden und verhältnismäßig sind;
- 3. weist darauf hin, dass im Vertrag über die Europäische Union (EUV) festgelegt ist, dass die Bürger das Recht haben, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, und dass das Ziel der Bürgerinitiative darin besteht, den Bürgern die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen; weist darauf hin, dass die derzeitige Verordnung über die Bürgerinitiative übermäßig restriktiv und schwerfällig ist, was ihre Nutzung sehr schwierig gestaltet;
- 4. weist darauf hin, dass die Kommission lediglich 47 von 66 eingereichten Bürgerinitiativen registriert hat, davon nur drei die erforderliche eine Million Unterschriften erhielten und keine zu einem neuen Legislativvorschlag führte;
- 5. vertritt die Auffassung, dass die Schwierigkeiten, auf die die Organisatoren von Bürgerinitiativen stoßen, und die begrenzten legislativen Auswirkungen erfolgreicher Initiativen die Glaubwürdigkeit der Bürgerinitiative untergraben und zu einem Rückgang der registrierten Initiativen geführt haben;
- 6. bedauert, dass die Kommission in ihre Arbeitsprogramme für 2016 und 2017 keine Angaben zur Überprüfung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 aufgenommen hat, obwohl das Parlament in seiner Entschließung vom 28. Oktober 2015 zur europäischen Bürgerinitiative² offiziell darum ersucht hatte;

¹ [Verordnung \(EU\) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative](#) (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1).

² Angenommene Texte, P8_TA(2015)0382.

7. ist der Ansicht, dass die Bürgerinitiative noch erhebliches ungenutztes Potenzial birgt, mit dem die Arbeitsweise der Union im Auftrag ihrer Bürger verbessert werden könnte; fordert, dass die Bürgerinitiative umfassend überarbeitet und vereinfacht wird, um die bestehenden Hindernisse und bürokratischen Hürden zu beseitigen und sie benutzerfreundlicher und für die Bürger zugänglicher zu gestalten;
8. betont, dass die Bürgerinitiative das Recht der Bürger, Petitionen beim Europäischen Parlament einzureichen und sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, ergänzt; fordert die Kommission auf, bei der Verbesserung der Funktionsweise der Bürgerinitiative den Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten und des Petitionsausschusses Rechnung zu tragen;
9. betont, dass dem Europäischen Parlament große Bedeutung zukommt, wenn es darum geht, die Beteiligung der Unionsbürger zu fördern; betont, dass die Maßnahmen des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit Bürgerinitiativen und die Offenheit der Initiativen gestärkt werden müssen;
10. fordert die Kommission auf, die Transparenz ihrer Beschlussfassung zu erhöhen und die Kriterien für die Zulässigkeit von Bürgerinitiativen formell zu verdeutlichen, indem sie die Zulassung bzw. Ablehnung von Bürgerinitiativen in sämtlichen Beschlüssen der Kommission, die im Register für Bürgerinitiativen veröffentlicht werden, umfassend begründet; fordert die Kommission auf, die Urteile des Gerichtshofs und des Gerichts in den Rechtssachen *Anagnostakis/Kommission*¹, *Costantini/Kommission*² und *Izsák und Dabis/Kommission*³ sowie in den Rechtssachen im Zusammenhang mit den Bürgerinitiativen „Minority SafePack“⁴, „Ethics for Animals and Kids“⁵ und „Stop TTIP“⁶ und anderen im Interesse der Rechtssicherheit zu kodifizieren; begrüßt, dass die Kommission ihre Praxis geändert hat und jetzt auch die teilweise Registrierung von Bürgerinitiativen möglich ist; legt der Kommission nahe, bevor Unterstützungsbekundungen von Unterzeichnern gesammelt werden, dafür zu sorgen, dass vorgeschlagene Bürgerinitiativen nicht den in Artikel 2 EUV festgelegten Werten der Union und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätzen zuwiderlaufen; legt der Kommission nahe, im Hinblick auf das Verfahren für die teilweise Registrierung einen flexibleren Ansatz zu verfolgen, und fordert sie auf, detaillierte Antworten zu geben und mögliche Lösungen vorzuschlagen, wenn Initiativen für unzulässig erklärt werden, damit die Bürger die Initiativen ändern und erneut einreichen können;
11. betont, dass das Gericht in seinem Urteil in der Rechtssache „Stop TTIP“ betont hat, dass der Grundsatz der Demokratie und das Ziel der Bürgerinitiative es erfordern, eine Auslegung des Begriffs des Rechtsakts zugrunde zu legen, die Rechtsakte wie den Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss einer internationalen Übereinkunft mit einschließt, die wie die TTIP und das CETA unbestreitbar eine Änderung der Rechtsordnung der Union herbeiführen soll;

¹ ECLI:EU:C:2017:663; ECLI:EU:T:2015:739.

² ECLI:EU:T:2016:223.

³ ECLI:EU:T:2016:282.

⁴ ECLI:EU:T:2017:59.

⁵ ECLI:EU:T:2017:252.

⁶ ECLI:EU:T:2017:323.

12. fordert, dass die Sammlung und die Überprüfung von Online-Unterschriften mithilfe der Online-Sammelsoftware vereinfacht werden und ein fortschrittlicher Ansatz für die Überwindung der technologischen Hürden verfolgt wird, die im Zusammenhang mit dem Online-Sammelsystem bestehen; fordert die Kommission auf, Unterschiede bei den Datenerfordernissen in den nationalen Systemen zu bewältigen, insbesondere hinsichtlich Staatsangehörigkeit und Wohnort, um eine bessere Zugänglichkeit und die grenzübergreifende Beteiligung von Bürgern aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten zu fördern; schlägt vor, dass die Kommission ein dauerhaftes kostenloses und mehrsprachiges zentrales Online-Sammelsystem betreibt, das auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich ist; schlägt vor, dass im Rahmen dieses Systems bestehende und bewährte Technologien für Online-Plattformen genutzt werden und Synergien mit relevanten sozialen Medien, digitalen Werkzeugen und mobilen Anwendungen ermöglicht werden, um eine weiter verbreitete Sammlung von Unterschriften zu fördern, die Kontrollen unterzogen wird, um einen möglichen rechtswidrigen Missbrauch zu verhindern; begrüßt die öffentliche Umfrage der Kommission zur Schaffung einer Kooperationsplattform für die Bürgerinitiative; schlägt vor, dass die Kommission die Formulare für die papiergestützte Sammlung von Unterschriften vereinfacht, damit sie verständlicher und benutzerfreundlicher werden; fordert die Kommission auf, abzuklären, ob die Formulare für die Unterstützungsbekundungen in allen Mitgliedstaaten der EU in sämtlichen Amtssprachen der Union verwendet werden können; fordert die Kommission auf, den Zeitraum für die Sammlung von Unterschriften auf 18 Monate zu verlängern und es Bürgerausschüssen zu ermöglichen, das Anfangsdatum für die Sammlung von Unterschriften frei zu wählen, wobei zwischen der Registrierung und diesem Datum nicht mehr als zwei Monate liegen sollten; weist erneut auf den Standpunkt des Petitionsausschusses hin, wonach die bürgerschaftliche Beteiligung der jüngeren Generation gefördert werden muss, indem das Mindestalter für die Unterstützung und Teilnahme an einer Bürgerinitiative auf 16 Jahre gesenkt wird;
13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einfachere und einheitliche Vorschriften für die Online- und Offline-Sammlung von Unterschriften zu erlassen, die im Einklang mit den Gesetzen und Normen der EU im Bereich des Datenschutzes stehen; fordert die Kommission auf, weiterhin die Möglichkeit zu prüfen, ein vereinfachtes freiwilliges Online-Register der Union einzurichten, in dem die Bürger Bürgerinitiativen unterzeichnen können;
14. betont, dass alle Beteiligten dafür sorgen müssen, dass bei erfolgreichen Bürgerinitiativen die Verfahren beschleunigt werden und der zeitliche Ablauf angemessen ist;
15. fordert, dass Maßnahmen für eine größere Transparenz im Hinblick auf die Sicherstellung der Finanzierung von Bürgerinitiativen ergriffen werden und dass diese Informationen unmittelbar im Internet veröffentlicht werden; fordert die Kommission auf, erfolgreiche Bürgerinitiativen (d. h. jene, für die eine Million Unterschriften gesammelt wurde) zu finanzieren; ist der Ansicht, dass diese Finanzierung durch die Erstattung der Kosten erfolgen sollte, die den Organisatoren der Bürgerinitiativen bzw. den Bürgerausschüssen bereits entstanden sind und vorher in das Register für Bürgerinitiativen eingetragen wurden; fordert die Kommission auf, sowohl die bestehenden Haushaltslinien für die Finanzierung von Bürgerinitiativen, zum Beispiel jene im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, als auch jedes künftige Programm zur Finanzierung von Bürgerinitiativen zu prüfen, und zwar

unabhängig davon, ob es seinen Ursprung in der Kommission oder im Europäischen Parlament hat;

16. fordert die Kommission auf, die wirklich erforderliche Beseitigung der wirtschaftlichen Belastungen bei der Organisation von Bürgerinitiativen in Angriff zu nehmen, damit unter den Bürgern für Chancengleichheit gesorgt ist; fordert die Kommission auf, die Kosten zu senken, den Verwaltungsaufwand zu verringern und, sofern erforderlich, finanzielle Unterstützung bereitzustellen;
17. fordert die Kommission, die anderen Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen von laufenden Informationskampagnen und anderen Initiativen, mit denen die Beteiligung der Bürger am öffentlichen Leben in der Union gestärkt werden soll, für die Bürgerinitiative zu werben; betont, dass sprachliche und sonstige Hindernisse im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Kampagnen, mit denen um Unterstützung für Bürgerinitiativen geworben wird, bewältigt werden müssen; fordert die Kommission auf, eine physische und über das Internet tätige unabhängige zentrale Anlaufstelle einzurichten, die Informationen über die Bürgerinitiative verbreitet und Beratungsdienste für die Bürger anbietet, auf die bestehenden Ressourcen wie das Kontaktzentrum Europe Direct zurückgreift und insbesondere bei der Festlegung einer vorschriftenkonformen Rechtsgrundlage einer Initiative unterstützt; fordert, dass in die neue Verordnung über die Bürgerinitiative eine Bestimmung über die Kommunikationstätigkeit auf Unionsebene aufgenommen wird; fordert die Kommission auf, diese Bemühungen mit den Grundsätzen zu verknüpfen, die im EU-eGovernment-Aktionsplan 2016–2020¹ aufgeführt sind;
18. fordert die Kommission nachdrücklich auf, weiter auf dem Tag der europäischen Bürgerinitiative aufzubauen, der jedes Jahr begangen wird, um den Stand der Umsetzung und Wirksamkeit der Bürgerinitiative zu beurteilen, indem sie eine interinstitutionelle Diskussionsplattform zur Verbesserung der Bürgerinitiative einrichtet, in die alle einschlägigen Interessenträger einbezogen werden;
19. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Weiterbehandlung erfolgreicher Bürgerinitiativen sicherzustellen, indem sie konkrete Legislativvorschläge vorlegt oder begründet, weshalb sie dies unterlässt, wobei das gesamte Potenzial des Europäischen Parlaments als eines der Legislativorgane ausgeschöpft werden sollte; fordert, dass das derzeitige System der Befassung des federführenden Ausschusses nach Themen entsprechend dem Zuständigkeitsbereich beibehalten wird und der Petitionsausschuss als assoziierter Ausschuss befasst wird; weist darauf hin, dass es wichtig ist, ausgewogene öffentliche Anhörungen abzuhalten und einen alle einbeziehenden Ansatz zu wählen, um die Beteiligung unterschiedlicher Interessenträger zu erhöhen; schlägt vor, über alle erfolgreichen europäischen Bürgerinitiativen, die die Anforderungen der Verordnung erfüllen, eine Aussprache im Europäischen Parlament zu führen und diese Aussprachen mit der Annahme eines Entschließungsantrags abzuschließen; betont, dass sowohl den Organisatoren von Bürgerinitiativen als auch den Sachverständigen möglichst die Reisekosten erstattet werden müssen;

¹ COM(2016)0179.

20. fordert die Kommission auf, den Interessenkonflikt zu lösen, der ihren derzeitigen konkurrierenden Funktionen – Bewertung der Zulässigkeit von Bürgerinitiativen, Entscheidung über die Registrierung und alleinige Entscheidung über jegliche legislative Weiterbehandlung – innewohnt; verweist auf die wichtige Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten bei Untersuchungen in Bezug auf den Umgang der Kommission mit Anträgen auf Bürgerinitiativen, insbesondere in Fällen, in denen die Registrierung einer Bürgerinitiative verweigert wird; fordert die Kommission auf, ein Konsultationsverfahren einzuführen, mit dem die Beteiligung des Europäischen Parlaments in der Phase der Registrierung der Bürgerinitiative formalisiert wird;
21. fordert die Kommission auf, regelmäßige legislative Verbesserungen an der Bürgerinitiative vorzunehmen, unter anderem indem sie die vorgeschriebene regelmäßige Überprüfung der Umsetzung der Bürgerinitiative nutzt.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	7.9.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 16 -: 2 0: 5
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Margrete Auken, Beatriz Becerra Basterrechea, Eleonora Evi, Peter Jahr, Rikke Karlsson, Jude Kirton-Darling, Svetoslav Hristov Malinov, Notis Marias, Roberta Metsola, Marlene Mizzi, Gabriele Preuß, Virginie Rozière, Sofia Sakorafa, Jarosław Wałęsa, Tatjana Ždanoka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Anne-Marie Mineur, Demetris Papadakis, Julia Pitera, Rainer Wieland
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Frank Engel, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Monika Hohlmeier, Maria Lidia Senra Rodríguez

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

16	+
ALDE Group	Beatriz Becerra Basterrechea
ECR Group	Rikke Karlsson
PPE Group	Frank Engel, Monika Hohlmeier, Peter Jahr, Svetoslav Hristov Malinov, Roberta Metsola, Julia Pitera, Jarosław Wałęsa, Rainer Wieland
S&D Group	Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Jude Kirton-Darling, Marlene Mizzi, Demetris Papadakis, Gabriele Preuß, Virginie Rozière

2	-
ECR Group	Notis Marias
EFDD Group	Eleonora Evi

5	0
GUE/NGL Group	Anne-Marie Mineur, Sofia Sakorafa, Maria Lidia Senra Rodríguez
Verts/ALE Group	Margrete Auken, Tatjana Ždanoka

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung